



## Amtsgericht Wipperfürth

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

Bund der Steuerzahler NRW e.V. gegen Bäder Radevormwald  
GmbH

werden die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt  
(§ 91 a ZPO).

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

#### Gründe:

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Rechtsstreits nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden (§ 91 a ZPO). Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, da diese sich freiwillig in die Rolle der unterlegenen begeben hat, indem sie den Klageanspruch mit dem Klageerwiderungsschriftsatz vom 05.08.2013 erfüllt hat. Im Übrigen wäre die Beklagte auch voraussichtlich in der Hauptsache unterlegen, da die Klage bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war.

1. Dabei kann dahinstehen, ob vorliegend der von der Klägerseite gewählte Zivilrechtsweg eröffnet war. Denn der Kläger hat für den Fall, dass dies zu verneinen wäre, hilfsweise einen Verweisungsantrag gestellt. Damit wäre die Klage jedenfalls nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern an das zuständige Verwaltungsgericht verwiesen worden.

2. Dem Kläger steht nach § 4 Abs. 1 PresseG NRW der geltend gemachte Auskunftsanspruch zu.

a. Der Kläger ist als Herausgeber der monatlich erscheinenden Landesbeilage "Die NRW-Nachrichten" zu der Mitgliederzeitschrift des Bundes der Steuerzahler "Der Steuerzahler" Vertreter der Presse im Sinne von § 4 Abs. 1 PresseG NRW.

b. Die Beklagte ist hier Behörde im Sinne von § 4 Abs. 1 PresseG NRW. Den

Landespressegesetzen ist ein eigenständiger Behördenbegriff zu eigen. Dieser erfasst auch juristische Personen des Privatrechts, deren die öffentliche Hand sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient. Hierfür reicht es aus, dass die juristische Person des Privatrechts von der öffentlichen Hand beherrscht wird (vergleiche VG Berlin vom 22.05.2012 - 27 K 6.09 m.w.N.). So liegt hier der Fall. Die Beklagte ist eine städtische Eigengesellschaft.

c. Das Auskunftsbegehren erfolgt zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse, die darin liegt, dass sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitwirkt (§ 3 PresseG NRW). Die begehrten Informationen sollen dem Kläger dazu dienen, die Öffentlichkeit über die Verwendung öffentlicher Gelder zu informieren.

d. Die Beklagte ist entgegen ihrer Auffassung nicht berechtigt, die begehrte Auskunft nach § 4 Abs. 2 PresseG NRW zu verweigern. Die dort normierten tatbestandlichen Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

aa. Vorliegend sind keine Vorschriften über die Geheimhaltung ersichtlich, die dem Anspruch auf Auskunft entgegenstünden. Insbesondere stellt § 85 Abs. 1 GmbHG keine presserechtliche Vorschrift über die Geheimhaltung im Sinne des Landespressegesetzes dar (Hamburgisches OVG, Beschluss vom 04.10.2010, Az. 4 Bf 179/09.Z m.w.N).

bb. Auch steht dem Auskunftsanspruch kein überwiegendes öffentliches Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPG NRW entgegen. Denn zu dem Aspekt, dass bzw. inwieweit die Offenbarung der begehrten Informationen zu einer Schwächung der Wettbewerbsposition der Beklagten führen wird, waren die Ausführungen der Beklagten nicht hinreichend substantiiert vorgetragen.

e. Soweit die Beklagte schließlich vorträgt, die begehrten Auskünfte seien zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse nicht erforderlich, weil sie - jedenfalls teilweise - allgemein zugänglich gewesen seien, so ist auch der diesbezügliche Vortrag nicht hinreichend substantiiert, da nicht ersichtlich ist, welche konkreten Informationen aus welchen Quellen allgemein zugänglich sein sollen. Auch unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 93 ZPO bestand kein Anlass, von dieser Kostenfolge abzusehen. Dessen Voraussetzungen, nämlich insbesondere, dass kein Klageanlass bestanden hätte, lagen hier nicht vor.

Wipperrurth, 10.12.2013

- 3 -

Amtsgericht

Schumacher

Richterin

Ausgefertigt

*Raus*  
Frangenberg, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

